

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **118 (2000)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsfragen

Das Verhältnis von privat- und öffentlich-rechtlichem Lärm-schutz

Das Bundesgericht hat in einem Urteil zum nachbarrechtlichen Lärm-Immissionsschutz Näheres zum Verhältnis desselben zum öffentlichrechtlichen Immissionsschutz ausgeführt.

Die Nachbarin eines örtlich zentral gelegenen, alteingesessenen Hotel-Restaurants hatte vor den kantonalen Gerichten auf privatrechtlichen Schutz vor Lärm-belästigungen geklagt. Diese waren aufgetreten, nachdem der Gaststätte ein Bar-Betrieb angegliedert worden war, der vorerst an Freitagen und Samstagen bis zwei Uhr nachts, bald aber über Nacht geöffnet blieb.

Die Anordnungen der zweiten kantonalen Gerichtsinstanz verpflichteten die Betreiberin der Gaststätte zu Folgendem: Schliessung der Restaurant- und Bar-Fenster auf zwei Gebäudeseiten ab 22 Uhr; Schliessung des Restaurant- und Barbetriebes vom Sonntag bis Donnerstag jeweils spätestens um Mitternacht, am Freitag und Samstag spätestens nach zwei Uhr nachts; Verhinderung von Nachtruhestörungen durch Benützer des Gastgewerbebetriebes auf dem Hotel-Parkplatz allgemein und am Freitag- bzw. Samstagabend durch Unterhaltung eines eigentlichen Parkplatzdienstes ab 23 Uhr bis eine halbe Stunde nach Wirtschaftsschluss; zu keiner Zeit Musikzulassung im Freien; Beschränkung des Benützens des Trampolins im Garten auf 9-12 sowie 15-18 Uhr.

Die Betreiberin des Gastwirtschaftsbetriebes legte beim Bundesgericht Berufung ein. Dessen II. Zivilabteilung wies das Rechtsmittel, so weit darauf eingetreten wurde, namentlich aus den folgenden Gründen ab.

Die zweite kantonale Instanz hatte, entgegen der Meinung der Berufung Einreichenden, die für Lärmimmissionen (auch) massgebliche Zonenordnung in ihre Erwägungen einbezogen. Bei dieser Mithberücksichtigung hatte sie indessen die direkte Anwendung des öffentlichen Rechts abgelehnt, zumal es für die hier in Frage stehende Lärm-Art weder eine Messweise noch Grenzwerte kenne.

Die privat- und die öffentlichrechtliche Immissionsschutzregelung steht an sich, trotz Berührungs- und Überschneidungspunkten, selbständig neben der an-

deren. Insbesondere wenn das nach Lage, Beschaffenheit und Ortsgebrauch gerechtfertigte und zu dulden Mass von Einschränkungen zu ermitteln ist (Art. 684 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches, kurz: ZGB), können Bau- und Zonenvorschriften, Normen betreffend Lärmschutz, Luftreinhaltung, Strahlen und Erschütterung eine Rolle spielen. Diese berücksichtigen jedoch Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 12 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes, kurz: USG), während das Privatrecht vom Durchschnittsmenschen ausgeht. Das erstgenannte öffentliche Recht legt allgemeine «Standards» fest, während das Privatrecht einzelfallweise urteilt und umfassender (z.B. auch vor ideellen Immissionen) schützt. Dem gegenüber ist dem Privatrecht das Vorsorgeprinzip des Art. 11 Abs. 2 USG unbekannt. Derartigen Unterschieden ist, laut dem Bundesgericht, Rechnung zu tragen, um eine möglichst koordinierte, widerspruchsfreie Anwendung der Normen der verschiedenen Rechtsbereiche zu erlangen. Doch bleibt ein Abstellen auf das öffentlich-rechtlich Zulässige im Rahmen des privatrechtlichen Immissionsschutzes in zahlreichen Fällen ausgeschlossen.

Gerade für den Lärm aus Gaststätten und jenen, der bei Ankunft vor und beim Verlassen von solchen entsteht, kennt das öffentliche Lärmschutzrecht keine heranziehbar Belastungs-Grenzwerte. Im vorliegenden Fall konnte die Vorinstanz lediglich in die Gesamtwürdigung einbeziehen, dass in der hier interessierenden Lärmempfindlichkeitsstufe mässig störende Betriebe zugelassen sind.

Gemäss dem privatrechtlichen Art. 684 ZGB hat sich jedermann bei der Ausübung seines Grundeigentums, namentlich beim Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Die Übermässigkeit beurteilt sich nach objektiven Kriterien, auf Grund sachlicher Interessenabwägung und nach dem Empfinden des Durchschnittsmenschen. Der Entscheid ist nach Recht und Billigkeit, unter Berücksichtigung von Beschaffenheit der Grundstücke und Ortsgebrauch, aber auch unter Prüfung aller ins Gewicht fallenden Umstände zu fällen. Es geht in erster Linie um einen nachbarlichen Interessenausgleich. Dabei sind nicht nur schadenverursachende, sondern bereits lästige übermässige Einwirkungen verboten. Dem örtlichen Richter steht ein Ermessen zu, das vom Bundesgericht zwar frei, doch zurückhaltend geprüft wird: Es greift nur bei falschem Gebrauch des Ermessens ein (bei Abgehen von anerkannten Grundsätzen, bei Berücksichtigung von Unmassgeblich-

chem oder Ausserachtlassen von Rechts-erheblichem; ferner bei offensichtlich unbilligen, stossend ungerechten Ergebnissen).

Die Gaststättenbetreiberin vermochte hier nun nichts vorzubringen, was das Urteil der Vorinstanz bundesrechtswidrig hätte erscheinen lassen. Auch nur kurz dauernde Lärmspitzen, wie sie hier in Frage standen, können für normal empfindliche Menschen nach Mitternacht, weil sie die Weckschwelle überschreiten, ausserordentlich stören. Das Bundesgericht wies die Betriebsinhaberin darauf hin, dass sogar nur vereinzelte übermässige Einwirkungen als unzulässig unter Art. 684 ZGB fallen können. Hier aber treten die Immissionen regelmässig auf.

Selbst wenn die Klägerin nach der Bau- und Zonenordnung bzw. der dort geltenden Lärmempfindlichkeitsstufe III einen mässig störenden Gastwirtschaftsbetrieb auf der Nachbarparzelle dulden muss, liegt kein falscher Ermessensgebrauch im Befund der Vorinstanz. Dieser lautet, die Ruhestörungen sprengten den Rahmen des als «mässige Störung» Hinzunehmenden. Die Empfindlichkeitsstufe III ist für Mischzonen vorgesehen (Art. 43 Abs. 1 Buchstabe c der Lärmschutzverordnung, kurz: LSV). Somit sind die Lärmgrenzen auch mit Rücksicht auf die Wohnbevölkerung so festzusetzen, dass diese in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird (Art. 15 USG). Regelmässige Lärmimmissionen über der Weckschwelle nach Mitternacht sind jedoch eine bedeutende Nachtruhe-Beeinträchtigung.

Der Vorwurf der beklagten Partei, die Vorinstanz habe die auf dem Spiele stehenden Interessen mangelhaft abgewogen, traf nicht zu. Sie hat bei der Beurteilung der Übermässigkeit der Immissionen und der Massnahmen auch das Vergnügungsbedürfnis einer breiteren Öffentlichkeit sowie das Recht der Beklagten auf möglichst freie wirtschaftliche Entfaltung berücksichtigt. Die Vorinstanz konnte ohne Verletzung von Bundesrecht zum Ergebnis gelangen, der Lärm verstosse vorab spät nachts gegen das Übermassverbot. (Urteil 5C.31)

Dr. R. B.